

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Amtliche Bekanntmachung

Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Aufgrund der §§ 5, 18, 30 Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) – in der jeweils gültigen Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg am 15.12.2025 folgende 11. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Hersfeld-Rotenburg vom 18. Dezember 1978, zuletzt geändert am 27.03.2023 beschlossen:

Artikel 1

Hinter § 4 wird folgender § 4a *Fraktionsmittel* eingefügt:

- (1) *Den Fraktionen werden zur Selbstbewirtschaftung gem. § 26a Abs. 4 HKO Fraktionsmittel zugewiesen. Sie sind ausschließlich für personelle und sächliche Ausgaben der Fraktionsgeschäftsführung mit erkennbarem Bezug zu kommunalpolitischen Belangen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg einzusetzen.*
- (2) *Die Fraktionen erhalten insgesamt 60.000 Euro Fraktionsmittel. Je Fraktion wird ein Sockelbetrag in Höhe von 1.000 EUR gewährt, die Verteilung des Restbetrages erfolgt nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen.*
- (3) *Bei der Fraktionsfinanzierung handelt es sich nicht um die Gewährung von Zuschüssen, sondern um Haushaltsmittel des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Es gelten für diese Mittel die haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO, GemHVO und GemKVO.*
- (4) *Bei der Verwendung sind die engen Grenzen der „Grundsätze für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Arbeit von Fraktionen der kommunalen Vertretungsorgane“, Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten, vom 20. Dezember 1993 (StAnz.2/1994 S. 136) sowie die Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen des Arbeitskreises „Fraktionszuwendungen der hessischen Revisionsrämer“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.*
- (5) *Die den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel unterliegen einer besonderen Kontrolle. Sie werden vom Landkreis zurückgefordert, wenn sie zweckwidrig, insbesondere für Parteiarbeit oder zur Deckung des individuellen Aufwands Kreistagsabgeordneter, verwendet wurden.*

- (6) *Die Fraktionen haben über die Verwendung der Fraktionsmittel für jedes Haushaltsjahr einen Nachweis zu führen. Die Ausgaben müssen belegt sein. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltjahres dem Gremienbüro des Landkreises zu übermitteln. Diese leiten den Verwendungsnachweis an die Rechnungsprüfung weiter. Die Rechnungsprüfung des Landkreises ist berechtigt, zur Prüfung Einblick in die Belege zu nehmen. Die Verwendungsnachweise und Inventarverzeichnisse sind in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufzubewahren.*
- (7) *Die Fraktionsmittel werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres und erfolgter Prüfung durch die Rechnungsprüfung ausgezahlt.*
- (8) *Aus Fraktionsmittel beschaffte Gegenstände sind Eigentum des Landkreises. Fraktionen, die aus dem Kreistag ausscheiden oder sich auflösen, haben dem Landkreis aus Fraktionsmitteln beschaffte Gegenstände zu überlassen.*
- (9)

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Satzung bleiben unberührt.

Artikel 3

Die Änderungen treten nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung: Bad Hersfeld, 16.12.2025

Landrat
Torsten Warnecke